

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung **B**irgit Pietrek
Zimmer 2811
Telefon (030) 90227 5239
Zentrale □ intern (030) 90227 5050 □ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail birgit.pietrek@senbjf.berlin.de

03.08.2020

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für den Beschluss vom 19. Juni 2020 zum Thema „Verbindliche Standards für die Umsetzung des Bildungsauftrags“.

Sie hat mich gebeten, Ihnen hierzu die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Hinweise des Gremiums den Antworten vorangestellt.

1. **Ausgestaltung nachhaltiger Unterrichtsmodelle „Fernunterricht“ („schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“) und „kombinierter Präsenz- und Fernunterricht“.**
 - a) **Zusammenfassung und Konkretisierung der bisherigen Empfehlungen,**
 - b) **transparente Gewichtung eines Mix verschiedener Unterrichtsformate unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Möglichkeiten (z.B. Arbeitsblätter, Lernvideos, interaktive Lernformate, Videokonferenzen) für Phasen des kombinierten Präsenz- und Fernunterrichtes, sowie vollständigen Fernunterrichts,**
 - c) **Übersetzung der regulären Stundentafel für die Anwendung von Fernunterrichtsmodellen,**
 - d) **Konzept zum gleichwertigen und parallelen Unterrichten in der Schule vor Ort (z. B. bei Notbetreuung) sowie bei Fernunterricht (beispielsweise audiovisuelle Erfassung von Präsenzunterricht zur Verwendung bei Fernunterricht),**
 - e) **Verpflichtende Einbeziehung der Fachlehrer*innen in die Formate mit Fernunterrichtsanteil in der Primarstufe,**
 - f) **Differenzierung der Unterrichtsangebote – vgl. der Niveaustufen bei Präsenzunterricht,**
 - g) **Entwicklung einer Methodik der digitalen Leistungsbewertung.**

Antwort zu 1 a bis g:

Das mit Schreiben vom 10. Juni 2020 an die Schulen angekündigte weitere Schreiben zum Schuljahresbeginn 2020/21 wird u. a. Hinweise zum Unterricht bzw. zu schulisch angeleitetem Lernen zu Hause

enthalten. Darüber hinaus werden für alle Fächer zum Schuljahresbeginn Fachbriefe vorliegen, die fachliche Hinweise und didaktische Varianten der Unterrichtsgestaltung vorhalten. Dabei bleiben die schulgesetzlich festgelegten Aufgaben der Lehrkraft unberührt. Zudem sind die Schulen aufgefordert, Lernstände zu erheben, um dann entweder lerngruppenbezogene Angebote zur Schließung eventueller Lernlücken oder individuelle Förderangebote zu unterbreiten.

2. Kommunikation zwischen Pädagogen*innen und Schüler*innen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen und Bildungsinhalten sowie zur Reflektion erbrachter Leistungen der Schüler*innen durch den Einsatz digitaler Formate.

Mit dem „Lernraum Berlin“ - einem Leitprojekt des eEducation Berlin Masterplan - stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den öffentlichen Schulen ein auf Dauer kostenfreies Lernmanagementsystem zur Verfügung. Der „Lernraum Berlin“ ist für alle Schularten und Jahrgangsstufen nutzbar und kann mit jedem beliebigen internetfähigen Endgerät (PC, Smartphone, Tablet, etc.) genutzt werden.

Lehrkräfte können eine Vielzahl von erprobten Kursen zum IT-gestützten Lernen an die eigenen konkreten schulischen Bedürfnisse anpassen und eigene Kurse gestalten. Diese ermöglichen das Bereitstellen digitaler Unterrichtsinhalte, kollaboratives Arbeiten, die Kommunikation mit und zwischen den Teilnehmenden sowie die Bewertung eingereicherter Arbeitsergebnisse.

Das Lernraum-Team steht den Lehrkräften für Beratungen und schulinterne Fortbildungen, sowohl zu technisch orientierten Fragen der Nutzung, als auch zu pädagogischen und didaktischen Fragestellung des digitalen Medieneinsatzes und des IT-gestützten Lernens, zur Verfügung.

3. Schaffung von Rahmenbedingungen für Bildungsgerechtigkeit durch barrierefreie Teilhabe an sämtlichen Elementen des Berliner Ganztags während temporärer Schließungen und unter Berücksichtigung von Risikogruppen.

a) Klarstellung der Verantwortlichkeit von Schule für den Lernfortschritt der Schüler*innen in Phasen von eingeschränktem Präsenzunterricht,

In dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an die Schulleitungen vom 10. Juni 2020 heißt es:

„... Ziel ist es, einen geregelten, durchgehenden Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen. Jede Schule erstellt ihre Planung für die Organisation des Regelbetriebs...“
„... Auf Grund des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr 2019/20 ist anzunehmen, dass die Lern- und Kompetenzentwicklung vieler Schülerinnen und Schüler anders verlief als im Fall regulären Unterrichts. Daher verständigt sich jede Schule darauf, wie sie in jeder Jahrgangsstufe den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler feststellen wird, erstellt daran anschließende Konzepte für die Unterrichtsgestaltung in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/21 und legt ggf. notwendige Fördermaßnahmen fest...“

Um die Verantwortlichkeit der Schulen für den häuslichen Lernprozess der Schülerinnen und Schüler auch sprachlich zu verdeutlichen, wurde in dem gleichen Schreiben der Begriff „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ gewählt.

b) digitale Angebote und Kontaktaufnahme durch den EFöB-Bereich,

Während der temporären Schulschließungen wird das weitere pädagogische Personal prioritär in der Notbetreuung, die dann immer parallel läuft, eingesetzt. Über den Einsatz des weiteren pädagogischen Personals, welches sich im Home Office befindet, entscheidet die Schulleitung.

c) besondere Berücksichtigung sozialer schwacher Familien, die keinen BuT-Anspruch haben.

Alle Schulen sind aufgefordert, schulische Förderkonzepte im ersten Schulhalbjahr 2020/21 zu entwickeln. Dabei werden auch besondere Bedarfe erhoben und durch entsprechende lerngruppenbezogene oder individuelle Fördermaßnahmen wird darauf eingegangen.

Daten zu Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket werden nicht erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung diese Schülerinnen und Schüler ebenso bestmöglich fördern.

4. Konkrete Benennung und Schaffung der erforderlichen Raum-, Personal- Ausstattungsressourcen zur Gewährleistung o.g. Teilhabe an den Schulen vor Ort (auch mittels Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe, Volkshochschulen und Bibliotheken).

Die Mindestabstandsregel wurde in den Bereichen Kita und Schule mit dem Erlass der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung¹ aufgehoben. Grundlage für diese Entscheidung war eine Einigung der Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder vom 18. Juni 2020, die auf Grund der stabil niedrigen Neuinfektionen in der Bundesrepublik Deutschland getroffen wurde.

Wegen der damit verbundenen weitgehenden Rückkehr zum Regelbetrieb sind dann keine zusätzlichen Raumkapazitäten erforderlich.

Bereits vor den Sommerferien wurde prognostiziert, welcher Personalanteil auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe mit Covid-19-relevanter Grunderkrankung zum 05. August 2020 nicht für eine Präsenztätigkeit in der Schule zur Verfügung stehen wird. Dies betrifft rund 10% des zur Verfügung stehenden Personals.

Entsprechend § 7 Schulgesetz² werden die Schulleitungen auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der schulischen Gremien zum Personaleinsatz eigenverantwortlich die schulspezifisch bestmöglichen Entscheidungen treffen.

5. Optimale Nutzung von Präsenzzeiten zur unmittelbaren pädagogischen und didaktischen Arbeit am Kind

a) Nutzung der Präsenzzeit für die Einführung neuer Inhalte,

Siehe Antwort zu 1. Die didaktische Funktion von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause wird in allen Fachbriefen zum Schuljahresbeginn thematisiert.

¹ SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 570).

² Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist.

b) Abkopplung von Lernstandserhebungen in separaten Zeitfenstern,

Eine Abkopplung ist nicht zielführend, vielmehr müssen Ausgangsdiagnose, Förderung, sowie danach fortlaufende Diagnostik immer einhergehen mit den (fach-)unterrichtlichen Maßnahmen.

c) entsprechend Schulprofil weitestgehend keine freie curricula-ferne Arbeit in der Präsenzzeit.

Für die curriculare Schwerpunktsetzung gelten folgende Grundsätze:

- Schwerpunkte für den Kompetenzerwerb/fachliche Inhalte konzentrieren sich auf die in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bzw. für das Erreichen der Bildungsstandards und Abschlussprüfungen unabdingbaren Aspekte.
 - Es sind Synergieeffekte zwischen Kompetenzbereichen, innerhalb von Lernbereichen und Doppeljahrgangsstufen zu nutzen.
 - Spielräume, die durch alternative bzw. exemplarische Inhalte im Rahmenlehrplan gegeben sind, sind konsequent zu nutzen.
 - Im Hinblick auf die fachliche Progression ist eine Verständigung über sinnvolle Schwerpunktsetzungen für einzelne Jahrgangsstufen anzustreben.
- 6. Schaffung der Rahmenbedingungen für verbindliche Professionalisierung von Pädagogen*innen hinsichtlich digitaler Unterrichtsgestaltung mittels Dienstvereinbarung zwischen Senatsbildungsverwaltung und Schulaufsicht.**
- 7. Durchführung der o.g. Professionalisierung von Pädagogen*innen.**

Antwort zu 6 und 7:

Sowohl in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte als auch in den Fortbildungen für Schulleitungen, Seminarleitungen etc. wird das Thema seit Beginn der Corona-Pandemie verstärkt aufgenommen. Ein großer Teil der angebotenen Veranstaltungen findet bereits in digitaler Form statt. Für die Ausbilderinnen und Ausbilder und damit auch für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wird das Thema im neuen Schuljahr insbesondere unter den Aspekten „schulisch angeleitetes Lernen zuhause“ und „Unterrichten auf Distanz“ im Rahmen verpflichtender Qualifizierungsveranstaltungen behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt

